

RS OGH 1986/1/15 1Ob694/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1986

Norm

ABGB §1320 B4

Rechtssatz

Der Besucher eines Wildparks muß keineswegs damit rechnen, daß aggressive und für die körperliche Sicherheit gefährliche Tiere, wie es Hirsche während der Brunftzeit sind, frei im Wildpark herumlaufen. Er kann sich darauf verlassen, daß der Betreiber des Tierparks für die erforderliche Verwahrung solcher Tiere sorgen wird. Für den Mangel der erforderlichen Vorkehrungen hat der Halter des Tierparks gemäß § 1320 ABGB einzustehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 694/85
Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 694/85
Veröff: EvBl 1986/111 S 402

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0030196

Dokumentnummer

JJR_19860115_OGH0002_0010OB00694_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at